

Richtlinien zur Vereinsförderung

AZ. 300.01



Die Gemeinde Ringsheim fördert die in ihrem Gebiet bestehenden Vereine und Vereinigungen nach Maßgabe der nachfolgenden vom Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim am 17.12.2024 erlassenen Richtlinien im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

- 1.1 Förderungswürdig sind alle Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Ringsheim, die sich kulturellen, allgemeinbildenden, sozialen und sportlichen Belangen der Bevölkerung annehmen oder ihr gesundheitliches Wohl fördern und sich gemäß ihrer Zielsetzung ausschließlich zu diesem Zweck gebildet haben und deren Mitglieder zu mindestens 50 % in Ringsheim wohnhaft sind.
- 1.2 Die Förderungen sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Ringsheim. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Es können auch keine Verpflichtungen gegen die Gemeinde abgeleitet werden.
- 1.3 Über die Fördermittel entscheidet der Gemeinderat. Entscheidungsgrundlagen sind dabei u.a. der Zweck der beantragten Maßnahme, deren Bedeutung für die Gemeinde, die Eigenleistung des Antragstellers sowie die Zuschüsse Dritter.
- 1.4 Neben einer Pauschalförderung können auch einmalige Zuschüsse bewilligt und Leistungen gewährt werden.
- 1.5 In der Regel können nur eingetragene Vereine gefördert werden. In begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen gemacht werden.

2. Bewilligungsverfahren

- 2.1 Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind möglichst bis zum 01. Oktober des Vorjahres schriftlich einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können ggfs. nicht berücksichtigt werden. Rückwirkende Zuwendungen sind grundsätzlich nicht möglich.
- 2.2 Bei Baumaßnahmen ist eine Förderung nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder einer Verbandsorganisation gelten nicht als Eigenleistungen.
- 2.3 Von einer Bezuschussung sind in der Regel ausgeschlossen:
 - a) Der Bau von Räumen, die überwiegend der Bewirtschaftung/Bewirtung dienen, insbesondere dann, wenn sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b) Der Bau von Wohnungen sowie von Clubräumen und deren Einrichtungen sofern diese nicht überwiegend der Sportausübung und sonstigen Übungszwecken und kulturellen Zwecken dienen,

- c) Sportstätten und Probelokale, die überwiegend gewerblichen und beruflichen Zwecken dienen oder aus deren Vermietung erhebliche Einnahmen erzielt werden.
- 2.4 Wird ein Zuschuss ohne Zustimmung der Gemeinde für einen anderen Zweck verwendet oder werden die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so ist der Empfänger verpflichtet, den Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 2.5 Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die tatsächlichen Kosten, die durch Rechnungsbelege nachzuweisen sind.
- 2.6 Die Förderungswürdigkeit eines Vereins richtet sich insbesondere und maßgeblich danach, ob er:
- a) nach außen und für jedermann offen ist.
 - b) gezielte Kinder- und Jugendarbeit leistet
 - c) sich durch ehrenamtlichen Einsatz auszeichnet
 - d) sonst im öffentlichen Interesse ist
 - e) einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt.
- 2.7 Fördermittel, die nicht bis zum 31.12. des Jahres, für das sie beantragt und bewilligt wurden, abgerufen sind oder deren Verlängerung schriftlich beantragt und genehmigt wurde, verfallen ersatzlos.
- 2.8 Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im Vordergrund stehen sowie Fördervereine, da deren Aufgabe in der Förderung eines Hauptvereins besteht.

3. Jährliche Pauschalförderung

Die Gemeinde gewährt jährliche pauschale Zuschüsse auf Antrag und nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

4. Kinder- und Jugendförderung

- 4.1. Die Vereine und anerkannte Organisationen (z.B. DRK) mit mehr als 10 aktiven Kindern und Jugendlichen können pro aktivem Kind/Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist, einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20,00 Euro erhalten, soweit der Gemeinderat entsprechende Haushaltsmittel beschlossen hat. Die Feuerwehr Ringsheim erhält keinen Zuschuss.
- 4.2. Grundlage für die Auszahlung ist die Vorlage einer aktuellen Namensliste mit Geburtstag und Anschrift der Kinder/Jugendlichen.
- 4.4 Ein Anspruch auf die Kinder-/Jugendförderung besteht nicht.

5. Vereinsjubiläen

Für echte Vereinsjubiläen in 25er Schritten (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) erhält ein Verein auf Antrag einen Zuschuss von **5,00 Euro** pro Jahr des Bestehens.

Der maximale Förderbetrag beträgt dabei 1.000 Euro.

6. Arten der Förderung

6.1 Laufende Allgemeine Förderung

Im Rahmen der allgemeinen Förderung (insbesondere durch die Jugendförderung gemäß Nr. 4 dieser Richtlinien) werden die jährlich wiederkehrenden Aufwendungen von Vereinen unterstützt.

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- a) die Anschaffung von Trikots, Sportschuhen, Notenmaterial, EDV (Hard- oder Software), usw.
- b) die Einstellung von Fachkräften (Übungsleiter, Trainer, Dirigenten etc.) und deren Bezahlung

6.2 Startförderung

Neu gegründete Vereine können je nach Größe und Umfang einen einmaligen Startzuschuss (Startförderungsbeitrag) von bis zu 500 Euro erhalten.

6.3 Einmalige besondere Förderung (z.B. für Baumaßnahmen)

6.3.1 Diese kann nur gewährt werden für Investitionen anlässlich:

- a) Neubauten und Baumaßnahmen an Vereinsstätten und deren Einrichtungen. Die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten tragen in der Regel die Vereine selbst.
- b) Instandsetzungsarbeiten, die durch die Nutzung von gemeindeeigenen und vereinseigenen Einrichtungen entstehen.
- c) Vermögenswirksame Vereinsanschaffungen:
 - Sportgeräte (sofern sie auch vom Sportbund bezuschusst werden),
 - Musikinstrumente
 - Uniformen für kulturelle Vereine,
 - Kraftfahrzeuge für unterstützende Einrichtungen (z.B. DRK)
 - **und ähnliche Anschaffungen/Investitionen**
- d) größere, außergewöhnliche, nicht jährlich wiederkehrender Anschaffungen oder Aufwendungen.

Die Anschaffungen (Ziff. a - d) sind **im Einzelfall ausführlich zu begründen und nur förderfähig, soweit diese eine Gesamtinvestitionssumme von 3.000 Euro übersteigen** und eine längerfristige Nutzungsdauer vorgesehen ist.

Es wird keine Förderung für bereits abgeschlossene Maßnahmen gewährt.

- 6.3.2 Zusätzlich kann eine Förderung gewährt werden anlässlich von besonderen überregionalen (mindestens auf südbadischer Ebene) und (inter-)nationalen Großveranstaltungen, Jubiläen, Ehrungen und dergleichen.
- 6.3.3 In besonders begründeten Fällen wie unverschuldete, wirtschaftliche Härtefälle, kann der Gemeinderat eine einmalige Stützförderung gewähren.

7. Höhe der Förderung

- 7.1 Hinsichtlich der einmaligen, besonderen Förderung nach Ziff. 6.3 behält sich der Gemeinderat die Entscheidung über den Zuschuss im Einzelfall vor.

In der Regel beträgt die Förderung für Baumaßnahmen ca. 1/3 der Gesamtkosten.
Bei Baumaßnahmen wird ein von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes Grundstück auf den Zuschussbetrag der Gemeinde angerechnet.

- 7.2 Die Auszahlung der Förderung kann in Raten entsprechend dem Durchführungsfortschritt der geförderten Maßnahme erfolgen. Nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme ist eine Schlussrechnung vorzulegen.
- 7.3 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur auf Vorlage von differenzierten und quitierten Originalbelegen sowie des Zuwendungsbescheids für Verbands-, Landes- und sonstige Zuschüsse.

8. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung dieser Förderungsrichtlinien hat nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.05.1986 zu erfolgen.

9. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Ringsheim vom 01.11.2014 außer Kraft.

Ringsheim, den 19.12.2024

Pascal Weber
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ringsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke

Die Satzung ist entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22.04.1986 bekanntgemacht worden, und zwar durch Einrücken in die „Ringsheimer Nachrichten“ vom 19.12.2024.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Ringsheim, den 19.12.2024

*Pascal Weber
Bürgermeister*